
STATUTEN DES VEREINS FLIEGERMUSEUM ALTENRHEIN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

NAME, SITZ

Unter dem Namen

Verein Fliegermuseum Altenrhein

besteht mit Sitz in Altenrhein ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

ZWECK

¹ Der Verein bezweckt den Betrieb eines aktiven Fliegermuseums auf dem Gelände des Flugplatzes St.Gallen-Altenrhein, welches vor allem Jugendlichen und Schulen zugänglich gemacht werden soll.

² Der Verein unterhält eine Ausstellung und eine Dokumentation zur Ergänzung des aktiven Fliegermuseums.

³ Der Verein führt keinen gewerbsmässigen Flugbetrieb. Mitfluggelegenheiten werden ausschliesslich Vereinsmitglieder angeboten.

⁴ Der Verein zeigt insbesondere:

- die aviatische Geschichte des Flugplatzes Altenrhein, der ehemaligen Firma Dornier und der Flugzeugwerke Altenrhein;
- die Fliegerei in der Ostschweiz;
- die Schweizer Flugwaffe.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

ERWERB

¹ Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

AUSTRITT

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

AUSSCHLIESSUNG

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6ANSPRUCH AUF DAS
VEREINSVERMÖGEN

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel**Art. 7**

MITGLIEDERBEITRAG

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

² Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

WEITERE MITTEL

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

HAFTUNG

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10

ORGANE	Die Organe des Vereins sind: a. die Vereinsversammlung; b. der Vorstand; c. die Kontrollstelle.
--------	--

Art. 11

VEREINS- VERSAMMLUNG	<p>¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand, in den ersten sechs Monaten des Jahres, einberufen.</p> <p>² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.</p> <p>³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.</p> <p>⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.</p>
-------------------------	---

Art. 12

VORSITZ	<p>¹ Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>² Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.</p> <p>³ Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.</p>
---------	--

Art. 13

BESCHLUSSFÄHIGKEIT	Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
--------------------	--

Art. 14

TRAKTANDEN	Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
------------	--

Art. 15

STIMMRECHT

¹ Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16

BESCHLUSSFASSUNG

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

² Der Präsident stimmt mit. Liegt Stimmgleichheit bei Beschlüssen vor, so wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁴ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

BEFUGNISSE

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
3. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
4. Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
5. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
6. Abänderung der Vereinsstatuten;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
10. Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 18

- VORSTAND
- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Konservator und höchstens sieben Beisitzern.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

- AMTSDAUER
- Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20

- EINBERUFUNG
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

- BESCHLUSSFASSUNG
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- ² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

- TRAKTANDEN
- Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23BEFUGNISSE DES
VORSTANDES

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Aktuar und der Konservator führen Kollektivunterschrift zu zweien;
4. Einberufung der Vereinsversammlung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
6. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
7. Ausarbeitung von Reglementen;
8. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
9. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
10. Festsetzung von Tarifen.

Art. 24

KONTROLLSTELLE

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen**Art. 25**

AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

LIQUIDATION IM FALLE
DER AUFLÖSUNG DES
VEREINS

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Die Ausstellungsobjekte werden dem Spender oder ehemaligen Eigentümer bzw. deren Erben zurückgegeben.

³ Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, welcher einem wohltätigen Zweck zugeführt werden muss.

Art. 27

EINTRAGUNG IM
HANDELSREGISTER

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von St.Gallen eintragen lassen.

Art. 28

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. März 1994 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 20. Mai 2006 auf die vorliegende Fassung abgeändert.

Altenrhein, den 20. Mai 2006

VEREIN FLIEGERMUSEUM ALTENRHEIN

Der Präsident:

sig. Felix Meier

Der Sekretär:

sig. Robert Fey